

Versicherungsvermittlungsvereinbarung

zwischen

1. TBO Versicherungsmakler GmbH, Königstr. 42, 41564 Kaarst

- nachfolgend **Vermittler** genannt -

und

2. _____

- nachfolgend **Auftraggeber** genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber betraut den Vermittler mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen in der Sparte Rentenversicherung. Gegenstand der Vermittlungsleistung im Rahmen dieses Vertrages sind – soweit nicht ausdrücklich im Beratungsprotokoll anders festgehalten – sogenannte Nettotarife, bei denen in die Prämie keine Abschlusskosten für Courtage eingerechnet sind, sondern lediglich Verwaltungskosten für Betreuungsprovisionen. Der Vermittler ist nicht von einem Versicherungsunternehmen betraut und ausschließlich und allein im Interesse des Auftraggebers tätig.

2. Der Vermittler erhält für seine Vermittlungsleistung von dem Auftraggeber eine Vergütung. Er erhält für seine Tätigkeit keine Abschlusscourtage, sonstiges Entgelt oder Zuwendungen von einem Versicherungsunternehmen.

Der Vermittler erhält für die Betreuung des vermittelten Vertrages eine Bestandscourtage vom Versicherungsunternehmen. Diese beträgt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Versicherungsvermittlungsvereinbarung jährlich 0,30% des Nettoinventarwertes des Versicherungsvertrages zum jeweiligen Abrechnungsstichtag. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass sich durch die Bestandscourtage sein Vertragswert entsprechend vermindert.

3. Die im Rahmen dieses Vertrages zu erbringende Leistung ist

die Versicherungsvermittlungsleistung sowie eine mindestens jährliche Erinnerung an die Möglichkeit einer Zuzahlung sowie deren Abwicklung. Nebentätigkeiten, insbesondere die im Zusammenhang mit der Versicherungsvermittlung stehende Beratung und Beratungsdokumentation sowie die laufende Betreuung des Versicherungsvertrages sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Diese Leistungen können auf Wunsch zu einem freibleibenden Stundensatz im Rahmen einer separaten Vereinbarung erworben werden. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses liegt dieser Stundensatz bei 150,00 € zzgl. 19% Umsatzsteuer.

die Versicherungsvermittlungsleistung einschließlich die mit dieser Leistung im Zusammenhang stehenden Nebentätigkeiten, insbesondere die im Zusammenhang mit der Versicherungsvermittlung stehende Beratung und Beratungsdokumentation sowie eine mindestens jährliche Erinnerung an die Möglichkeit einer Zuzahlung sowie deren Abwicklung. Die laufende Betreuung des Versicherungsvertrages ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Diese Leistung kann auf Wunsch zu einem freibleibenden Stundensatz im Rahmen einer separaten Vereinbarung erworben werden. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses liegt dieser Stundensatz bei 150,00 € zzgl. 19% Umsatzsteuer.

die Planung der Altersvorsorge inklusive Berücksichtigung von Aspekten wie Inflation, Steuer und Langlebigkeit.

Der Vermittler schuldet keine darüberhinausgehende weitergehende Beratung.

4. Der Vermittler berücksichtigt bei seiner Tätigkeit keine Direktversicherer. Weitere Marktuntersuchungseinschränkungen können sich aus der überreichten Statusinformation oder dem Beratungsprotokoll ergeben.

5. Eine regelmäßige Eignungsprüfung gemäß § 7 c V VVG ist nicht geschuldet.

§ 2 Vergütung

1. Die vom Auftraggeber direkt an den Vermittler zu entrichtende Vergütung für die Vermittlungstätigkeit des Vermittlers beträgt im Einzelnen:

Anbieter:

Produkt:

Vergütung:

2. Der Vergütungsanspruch entsteht dem wirksamen Zustandekommen des vermittelten Versicherungsvertrages. Abweichend davon entsteht der Vergütungsanspruch für den Bereich Altersvorsorgeplanung mit der erbrachten Beratungsleistung. Er ist sofort im Zeitpunkt des Entstehens in voller Höhe fällig.

3. Wenn die Durchführung des vermittelten Versicherungsvertrages unterbleibt, weil der Abschluss des entsprechenden Versicherungsvertrages einen „Mangel“ aufweist, der dem Vertrag von Anfang an oder rückwirkend die Wirksamkeit nimmt oder sie in der Schwebe hält, der Auftraggeber im Verhältnis zur Versicherung nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag seinen Antrag wirksam widerruft oder seine diesbezügliche Willenserklärung wirksam anfecht, entfällt der Vergütungsanspruch aus der Vermittlung, nicht jedoch aus der Beratung oder Altersvorsorgeplanung.

4. Der Vergütungsanspruch des Vermittlers entfällt jedoch nicht, wenn der vermittelte Vertrag, nachdem er wirksam und unwiderruflich zustande gekommen ist, geändert oder vor dem ursprünglich vereinbarten Ablauf beendet, aufgehoben oder nicht durchgeführt wird.

5. Soweit der Vermittler abweichend von § 1 Abs.1 keinen Nettotarif im Sinne von § 1 Abs.1 vermittelt, hat der Vermittler diesbezüglich keinen Vergütungsanspruch gegenüber dem Auftraggeber, sondern erhält gegebenenfalls von dem Versicherungsunternehmen eine Vermittlungsprovision (Courtage).

§ 3 Vollmacht

Die Vertretungs- sowie Erklärungs- und Informationsempfangsvollmachten des Vermittlers gegenüber und im Verhältnis zu den Versicherungsunternehmen ergeben sich aus der dem Auftraggeber in einer gesonderten Urkunde erteilten Vollmacht.

§ 4 SEPA-Lastschriftmandat

Die TBO Versicherungsmakler GmbH hat folgende Gläubiger-Identifikationsnummer: DE80ZZZ00002090625.

Die Mandatsreferenznummer wird dem Auftraggeber gesondert mitgeteilt.

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige die TBO Versicherungsmakler GmbH, die von mir zu entrichtende Zahlung bei Fälligkeit von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der TBO Versicherungsmakler GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Hinweise: Sie können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Spätestens 14 Tage vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird die TBO Versicherungsmakler GmbH den Auftraggeber über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber

Im Falle der Rücklastschrift wird der Vermittler dem Auftraggeber eine pauschalierte Gebühr für Auslagen und Kosten in Höhe von 6 € in Rechnung stellen.

§ 5 Haftung

1. Die Haftung des Vermittlers ist im Falle leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf einen Betrag von 5.000.000,00 Euro pro Schadensfall bzw., wenn mehrere Schadensfälle in einem Jahr auftreten, auf 10.000.000,00 Euro pro Jahr begrenzt. Der Vermittler hält bis zu dieser Summe eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vor. Soweit im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Vermittlers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Der Vermittler gibt hierzu eine Empfehlung ab.

2. Die in Absatz 1 geregelte Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Haftung des Vermittlers auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Unberührt bleibt ferner die Haftung wegen groben Verschuldens.

§ 6 Aufrechnung

Der Auftraggeber kann gegenüber dem Vergütungsanspruch nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht, das auf einen Gegenanspruch gestützt wird, der nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammt, ist ausgeschlossen.

§ 7 Anwendbares Recht/Schriftform

Dieser Vertrag wird in Deutschland unterzeichnet und unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen sowie alle künftigen Ergänzungen und alle Rechtshandlungen während seiner Durchführung bedürfen der Schriftform.

§ 8 Wichtige Hinweise/Besonderheiten zur Vergütung des Vermittlers:

Bitte beachten Sie, dass der nach diesem Vertrag vereinbarte Vergütungsanspruch, so er für die Vermittlung eines Netto-Lebensversicherungsvertrags vereinbart ist, nicht entfällt, wenn der vermittelte Vertrag nachträglich geändert, gekündigt oder aus anderen Gründen vorzeitig beendet oder aufgehoben wird - siehe dazu § 2 Abs. 3 und 4 dieses Vertrages. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des geschlossenen Versicherungsvertrages in den ersten Jahren kann es daher bei einer Summenbetrachtung von Rückkaufswert und geschuldeten Vergütungsanspruch zu einer finanziellen Schlechterstellung der Netto-Lebensversicherung im Vergleich zu einer Brutto-Lebensversicherung, bei der die Abschlusskosten für die Vermittlung in die Prämie eingerechnet sind, kommen.

Ort, Datum

Unterschrift Vermittler

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber